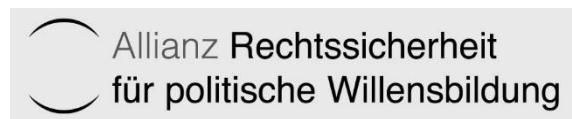




Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen



Wir stärken die Kultur des Gebens

**Verschlechterung für die demokratisch engagierte Zivilgesellschaft abwenden:  
Politische Betätigung zur Verwirklichung der eigenen Satzungszwecke darf nicht nur „im Hintergrund“ zulässig sein**

*Schreiben an die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Beratung des Steuerfortentwicklungsgesetzes im Deutschen Bundestag*

Berlin, 14.10.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Mützenich,  
sehr geehrte Frau Haßelmann, sehr geehrte Frau Dröge,  
sehr geehrter Herr Dürr,

als Spitzenverbände und unabhängige Organisationen des gemeinnützigen Sektors haben wir zu den im Jahressteuergesetz 2024 (BT-Drs. 20/12780) und im **Steuerfortentwicklungsgesetz (BT-Drs. 20/12778)** vorgesehenen **Maßnahmen für ein zeitgemäßeres Gemeinnützigkeitsrecht** bereits vielfach Stellung genommen und begleiten das parlamentarische Verfahren hierzu mit großem Interesse.

Die im Steuerfortentwicklungsgesetz nun enthaltene Klarstellung, dass sich gemeinnützige Körperschaften gelegentlich auch *außerhalb* ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke tagespolitisch – etwa für Klimaschutz oder gegen Rassismus – positionieren können, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden, begrüßen wir ausdrücklich.

Nicht umgesetzt wurde bislang aber die aus unserer Sicht wichtigere und im Koalitionsvertrag vereinbarte **Klärung auf gesetzlicher Ebene, dass die politische Betätigung als Mittel zur Verwirklichung, d.h. innerhalb der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zulässig ist**. Denn gerade hier sind die Grenzen des Zulässigen durch das im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) formulierte „**Hintergrund-Kriterium** („eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten“, AEAO zu § 52 Nr. 16) **diffus und aus Sicht namhafter Rechtswissenschaftler:innen dogmatisch wenig überzeugend**. Jede Maßnahme der Zweckverwirklichung unterliegt somit immer der Frage, ob es sich dabei um ein politisches Mittel handelt. In der Praxis gemeinnütziger Organisationen verursacht das **Rechtsunsicherheit** und führt zur **Selbstbeschränkung im eigenen Handeln**.

Mit Besorgnis haben wir daher davon Kenntnis genommen, dass in den parlamentarischen Beratungen nun ein Formulierungsvorschlag vorliegt, der das **Kriterium des „Hintergrunds“ gesetzlich festschreiben** soll. Damit würde die **fragwürdige Engführung der politischen Betätigung** und die dabei offenbar zugrundeliegende **Denkfigur einer möglichst unpolitischen Zivilgesellschaft** – derzeit nur als **Verwaltungsauslegung der Abgabenordnung** geregelt – als gesetzgeberischer Wille zementiert. Es steht zu befürchten, dass die Gesetzesbegründung, schon aus Gründen der praktischen Handhabung, den **unbestimmten Rechtsbegriff des „Hintergrunds“** eher eng auslegen und so der **Handlungsradius etwa für gemeinnützige Vereine und Stiftungen letztlich sogar einschränkt wird.**

Selbstverständlich können wir das innerhalb der Regierungskoalition geäußerte Bedürfnis nachvollziehen, die **politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen von parteipolitischen Aktivitäten abzugrenzen**. Wir plädieren dafür, dies jedoch gerade nicht unter Verweis auf einen unklaren „Hintergrund“, sondern vielmehr wie folgt gesetzgeberisch abzubilden:

Ergänzung eines neuen § 52 Abs. 3 AO

*„Eine Körperschaft kann sich in Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch politisch betätigen; eine Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien oder Vereinen ohne Parteicharakter im Sinne von § 34g Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes ist unzulässig.“*

**Eine echte gesetzliche Klarstellung macht aus unserer Sicht nur dann Sinn, wenn sie die politische Betätigung als wesentliches Instrument zur Zweckverfolgung ausdrücklich anerkennt; dies sollte so auch in der Begründung zum Ausdruck kommen. Wenn darüber kein Konsens innerhalb der Regierungskoalition hergestellt werden kann, sollten die bestehenden AEAO-Regelungen beibehalten und somit auf eine gesetzliche Klarstellung verzichtet werden.**

Das bürgerschaftliche Engagement und Ehrenamt in seiner Vielfalt, aber auch als kritischen, manchmal unbequemen Gesprächspartner für die politische Willensbildung in einer pluralistischen Gesellschaft zu stärken und zu schützen, müsste angesichts des Aufwinds für antidemokratische Kräfte im 75. Gründungsjahr der Bundesrepublik Deutschland im ureigensten Interesse ihrer Verfassungsorgane liegen.

Mehr noch: Wir erinnern daran, dass es gerade die zweifelhafte Prämisse einer politisch zurückhaltenden Zivilgesellschaft ist, die die **EU-Kommission** auch in ihrem [\*\*vierten Rechtsstaatsbericht 2023 \(Länderkapitel Deutschland\)\*\*](#) dazu veranlasst hat, erneut auf eine Reform des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts zu drängen und auf ihre vorigen **Empfehlungen zum Freiraum für zivilgesellschaftliche Organisationen** zu verweisen.

Wir appellieren an Sie, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegende Verhandlungslösung zu überdenken.

Mit den besten Grüßen

**Friederike v. Bünaus**

Generalsekretärin

Bundesverband Deutscher Stiftungen

**Michaela Röhrbein**

Vorständin Sportentwicklung

Deutscher Olympischer Sportbund

**Olaf Zimmermann**

Geschäftsführer

Deutscher Kulturrat

**Åsa Månsson**

Geschäftsführerin

Verband Entwicklungspolitik und

Humanitäre Hilfe deutscher

Nichtregierungsorganisationen

**Dr. Lilian Schwalb**

Geschäftsführerin

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches

Engagement

**Florian Schöne**

Geschäftsführer

Deutscher Naturschutrzring

**Larissa M. Probst**

Geschäftsführerin

Deutscher Fundraising Verband

**Stefan Diefenbach-Trommer**

Vorstand

Allianz „Rechtssicherheit für politische

Willensbildung“

**Ulrike Petzold**

Geschäftsführende Vorständin

Dachverband der Kulturfördervereine

in Deutschland